

Satzung über den Besuch unserer Kindertagesstätten

1. Aufnahme

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
4. Häuser für Kinder, Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Die Kindertageseinrichtungsplätze stehen neben der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie- und Erwerbsarbeit zur Verfügung. Es können nur Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt bzw. Gemeinde haben, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Eine Gastkindregelung nach BayKiBiG ist in Ausnahmefällen möglich und mit der Leitung abzusprechen.

Die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
Bei Betriebsträgerschaften von Kommunen oder Firmen kann es individuelle Aufnahmekriterien geben.

2. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 01.09 und endet am 31.08 des darauf folgenden Jahres unabhängig von den tatsächlichen Öffnungs- und Schließzeiten.

3. Buchungszeiten

Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten der Einrichtung und endet mit dem Verlassen.

Bitte rechnen Sie bei den Buchungszeiten Ihres Kindes für die Bring- und Abholzeiten pro Woche ca. 2,5 Std. mit ein. Bei Nichteinhaltung der gebuchten Stunden erfolgt eine automatische Höherbuchung in die nächste Stufe.

Bitte beachten Sie, dass während der Eingewöhnungszeit in der Regel eine geringere Betreuungszeit als vertraglich vereinbart anfällt. Zum Wohle Ihres Kindes muss diese erste Zeit in der Einrichtung individuell gestaltet werden. Die Gebühr für die gebuchte Zeit ist auch während der Eingewöhnung zu entrichten. Das Fachpersonal steht Ihnen gerne beratend zur Seite und unterstützt Sie in Ihren Fragen.

Satzung über den Besuch unserer Kindertagesstätten

In unseren Einrichtungen gibt es pädagogische Kernzeiten, in denen die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden können. Die genaue Zeit erfahren Sie in der Einrichtung.

4. Bei Krankheit des Kindes

Im Krankheitsfall bitten wir Sie, Ihr Kind rechtzeitig zu entschuldigen. Bitte beachten Sie die individuelle Vorgabe der Einrichtung.

Kranke und fiebernde Kinder sollen nach Möglichkeit sofort abgeholt werden. Bereits erkrankte Kinder werden nicht angenommen, dies geschieht auch im Interesse der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/-innen. Wir bitten dringend nach Fieber, Erbrechen und Durchfall das Kind erst nach vollständiger Gesundung wieder in die Kindertagesstätte zu bringen. In Einzelfällen behalten wir uns vor, von Ihnen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attestes zu verlangen.

Nicht nur, wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leidet, oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes aufgetreten ist, sondern auch in Fällen anderer ansteckenden Krankheiten des Kindes darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen.

Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder einer anderen ansteckenden Krankheit leiden, bitten wir dringend, die Kindertagesstätte nicht zu betreten.

Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Medikamente mit in die Kindertagesstätte! Die Mitarbeitenden sind aus rechtlichen Gründen angewiesen, keine Medikamente an die Kinder auszuteilen. Medikamente dürfen den Kindern auch nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.

Auch wenn Ihr Kind die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besucht, ist die Gebühr weiterhin in voller Höhe zu entrichten. Durch Krankheit entfallene Betreuungszeiten können nicht nachgeholt werden.

5. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Besuches der Kindertageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Auf dem Weg zur Einrichtung und nach der Abholung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Erleidet Ihr Kind in der Kindertagesstätte oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von dort nach Hause einen Unfall, muss von uns eine Unfallmeldung erfolgen, um eventuell auftretende Spätschäden abzusichern. Hierzu ist es erforderlich, dass das Kind einem Arzt vorgestellt wird. Bitte teilen Sie uns den behandelnden Arzt oder eventuell nötige Klinikaufenthalte umgehend mit. Spätere Reklamati-

Satzung über den Besuch unserer Kindertagesstätten

onen können nicht anerkannt werden. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

6. Bringen, Holen

Im Vertrag werden die von Ihnen abholberechtigten Personen benannt. Die abholberechtigten Personen müssen sich beim Erstkontakt ausweisen. Kinder oder auch Geschwisterkinder unter 12 Jahren dürfen das Kind grundsätzlich nicht abholen.

7. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Ausflügen der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt bei der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet bei der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung beauftragte Person. Bei Festen der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen des Elternbeirates obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

8. Haftung

Der Träger haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, sowie für mitgebrachte Gegenstände haftet der Träger nicht.

Für den Verlust und Diebstahl, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

9. Gebühren

Die Gebühren und das Essensgeld werden zum Monatsende von Ihrem Konto abgebucht.

Bitte teilen Sie Konto- und Adressänderungen umgehend der Einrichtungsleitung mit.

Das Betreuungsgeld ist - außer im Fall einer form- und fristgerechten Kündigung - an 12 Monaten fällig. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes erfolgt keine Erstattung.

Das Essensgeld ist - außer im Fall einer form- und fristgerechten Kündigung - für 12 Monate oder für die bestellten Essen zu bezahlen. Im Falle einer Abwesenheit des Kindes außerhalb der üblichen Schließungszeiten der Einrichtung kann eine Essensgeldbefreiung beantragt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an die Einrichtungsleitung.

Bareinzahlungen in der Einrichtung sind in der Regel nicht möglich.

Bei Betriebsträgerschaften von Kommunen oder Firmen kann es individuelle Gebüh-
renregelungen geben.

Satzung über den Besuch unserer Kindertagesstätten

10. Schließungstage

In der Regel schließt die Einrichtung während der Weihnachtsferien und drei Wochen während der Sommerferien. Für Konzeptions-, Fachtage und den Betriebsausflug sind weitere Schließungstage möglich.

Die Festlegung der Schließungstage erfolgt durch den Träger in Abstimmung mit dem Elternbeirat und wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist für die Entwicklung Ihres Kindes, für Sie und unsere Arbeit äußerst wichtig. Deshalb bitten wir Sie, möglichst an allen Veranstaltungen (Elternabende, Feste und Feiern etc.) teilzunehmen. Nutzen Sie zudem die von den Mitarbeitenden angebotenen Elterngespräche, damit eine bestmögliche Bildung- und Betreuung für Ihr Kind gewährleistet ist.

In jeder Einrichtung gibt es einen Elternbeirat.

Konzeption der Einrichtung:

Die Grundlagen für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist das Leitbild des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Landesverband Bayern e.V. Unsere Handlungsprinzipien sind VIELFALT – OFFENHEIT – TOLERANZ. Wir arbeiten partei- und konfessionsübergreifend. Sie erhalten auf Wunsch in jeder Einrichtung eine schriftliche Konzeption. Diese wird von Träger und Einrichtung jährlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung des Konzeptes ist die Beteiligung des Elternbeirates vorgesehen.

12. Hausrecht

Das Hausrecht der Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung.

13. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenatzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Kindertagesstättenatzungen ihre Gültigkeit. Sie wird im Bedarfsfall geänderten Verhältnissen angepasst.

Wir freuen uns auf Ihr Kind
und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.